

**Satzung Nr. 18
der Gemeinde Lilienthal
über die Abwasserbeseitigungspflicht
der im Ortsteil Kleinmoor,
Kleinmoorer Dorfstraße Nr. 67 a und 70**

Aufgrund der §§ 65 und 58 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes (NKomVG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltgesetzes und § 96 (Absatz 4) des Niedersächsischen Wassergesetzes, hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Abwasserbeseitigungspflicht
der Nutzungsberechtigten**

In der Gemeinde Lilienthal, Ortsteil Kleinmoor, Straßenzug Kleinmoorer Dorfstraße (Teilbereich) haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke des in der anliegenden Karte umrandeten Gebietes (Kleinmoorer Dorfstraße 67 a und 70) häusliches Abwasser durch eine Kleinkläranlage zu beseitigen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

**§ 2
Gewässereinleitung**

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen im vorgenannten Bereich soll entsprechend der Darstellung in der anliegenden Karte bezüglich des Grundstückes Kleinmoorer Dorfstraße Nr. 67 a (Flur 13, Flurstück 248/3) dem an der westlichen Grundstückseite verlaufenden Graben zugeführt werden und bezüglich des Grundstückes Kleinmoorer Dorfstraße Nr. 70 (Flur 3, Flurstück 190/3) dem an der nördlichen Grundstücksgrenze verlaufenden Graben.

**§ 3
Biologische Reinigungsverfahren**

Als biologische Reinigungsstufe der Kleinkläranlage sind folgende Verfahren möglich:

- Bepflanzter Bodenfilter nach ATV 262
- Wirbelschwebebettanlagen
- Festbettanlagen
- SBR-Anlagen
- Tropfkörperanlagen
- Tauchkörperanlagen

Die Anlagen müssen eine Zulassung gemäß DIBT (Deutsches Institut für Bautechnik) aufweisen.

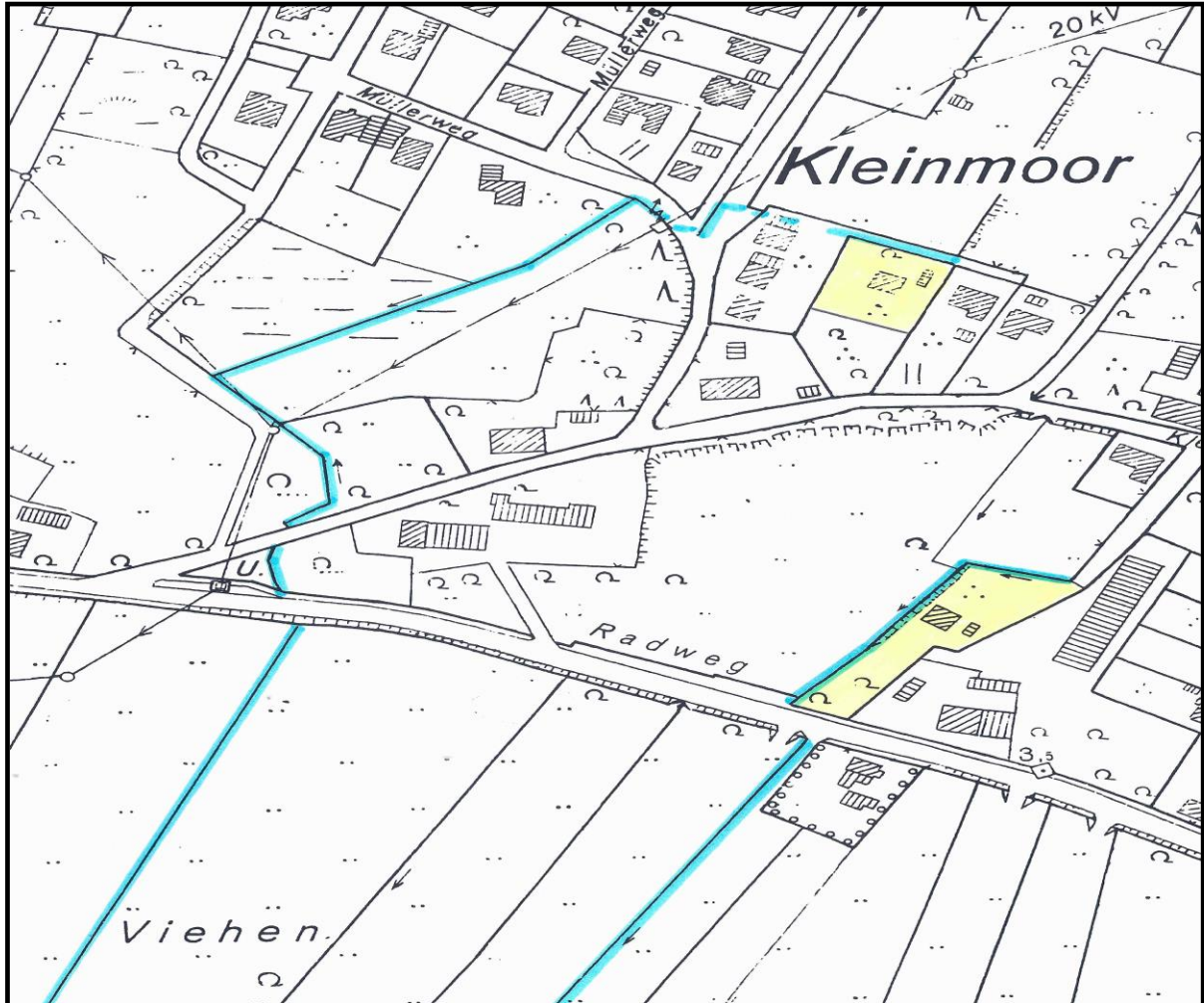
§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lilienthal, den 08.01.2013

Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister
Hollatz

Anlage zur Satzung der Gemeinde Lilienthal über die Abwasserbeseitigungspflicht im Bereich des Ortsteiles Kleinmoor, Kleinmoorer Dorfstraße in der Gemeinde Lilienthal vom 05.12.2012.



gelb hinterlegte Flächen = Grundstücke Kleinmoorer Dorfstr. 67 a und 70
blaue Linien = Grenzgräben, in die eingeleitet wird